



Turn- und Sportverein Rottenbauer 1946 e.V. Satzung

(Fassung März 2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein Rottenbauer 1946 e. V.“. Abgekürzte Form: „TSV Rottenbauer 1946 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Würzburg-Rottenbauer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft BLSV und Fachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Soweit für die einzelnen Abteilungen Fachverbände auf Landesebene bestehen, können die Abteilungen den jeweiligen Fachverbänden nach Genehmigung durch den Vorstand beitreten. Für die Verbandsbeiträge kommt die Abteilung auf.

§ 3 Zweck

Der TSV Rottenbauer 1946 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden, seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt unmittelbar an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des Sports und wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung und Instandhaltung von geeigneten Sportstätten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionslos neutral.

§ 3 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den gültigen Bestimmungen des EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Die Vorstandschaft kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Beirates zu. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, den Vereinsfrieden erheblich stört oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Ehrungen, Beiträge

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die sich aktiv an den vom Verein angebotenen Sportarten betätigen.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gelten als Jugendliche. Alle Jugendlichen sollten sich aktiv sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv an den vom Verein angebotenen Sportarten teilnehmen. Sie bestehen aus früheren Aktiven, sowie Freunden und Förderern des Vereines.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, sollen zeitweilig geehrt werden. Die Art der Ehrung wird aufgrund ihrer Verdienste vorgenommen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, sowie bestehende Ordnungen und satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereines einzuhalten, das Ansehen des Vereines zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die das Ansehen des Vereines schädigen könnten.

Die Mitglieder haben einen jährlichen, im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zuzüglich eines evtl. Abteilungsbeitrages, sowie einer evtl. Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Abteilungsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Abteilungsleitung festgelegt und muss vom Vorstand bestätigt werden.

§ 6 Stimmrecht

Die aktiven und passiven stimmberechtigten Mitglieder haben in allen Mitgliedsversammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie können wählen und gewählt werden, sowie sachliche Anträge stellen. Alle gewählten Funktionsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Jugendliche haben das recht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen des Vereines, besitzen jedoch kein Wahl- oder Stimmrecht, auch nicht über den ges. Vertreter.

Vereinseigene Sportanlagen und Geräte stehen allen Mitgliedern unter Berücksichtigung der Abteilungsordnung der entsprechenden Abteilung zur Verfügung.

§ 7 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl der Beiratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren
- Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag
- Beschlussfassung über alle Tagesordnungspunkte.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in den ersten drei Monaten, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss dann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Sie ist durch Aushang am Vereinsbrett unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Beiratsmitglied anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

Ausgenommen davon sind Anträge von Mitgliedern für Satzungsänderungen, die mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei und maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstände nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Die Aufgabenzuweisung der einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan mit den jeweiligen Stellenbeschreibungen. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand kann weitere Vereinsordnungen erlassen, wie z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung usw..

Finanzielle Beschränkungen und Genehmigungspflichten

(1) Geschäfte mit einem Betrag von über 10.000 Euro im Einzelfall, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats. Diese Regelung gilt ausschließlich im Innenverhältnis und entfaltet keine Wirkung im Außenverhältnis.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Geschäften, die den Betrag von 10.000 Euro überschreiten, die Zustimmung des Beirats einzuholen und diese dokumentiert vorzulegen. Ohne diese Zustimmung dürfen keine Zahlungsanweisungen ausgeführt werden.

(3) Im Außenverhältnis wird der Verein weiterhin gemäß § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Zustimmungspflicht des Beirats gemäß Absatz (1) unter „Finanziellen Beschränkungen und Genehmigungspflichten“) bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Handelt es sich bei der Nachwahl um den Vorstandsvorsitzenden, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese Wahl bestätigen. Eine Ablehnung der Bestätigung macht eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zur Vorstandssitzung zusammen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bei allen Veranstaltungen und Sitzungen der Abteilungen anwesend zu sein.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem Ehrenvorsitzenden
- den Abteilungsleitern der bestehenden Abteilungen
- der überfachlichen Frauenwartin
- dem überfachlichen Jugendleiter/Leiterin
- dem Vereinsjugendsprecher

Weiteren maximal fünf Mitgliedern

Der Ehrenvorsitzende, die Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleiter, der Jugendleiter und der Jugendsprecher sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Beirates.

Die Frauenwartin und die weiteren fünf Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- Beschlussfassung zu Geschäften über 10.000.€ und zur Aufnahme von Belastungen.
- Berufungsinstanz für abgelehnte Neuaufnahmen.
- Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds

Dem Beirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Der Beirat tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Beirates können zur Vorstandsitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Die Sitzungen werden vom Ehrenvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

Der Verein betreibt in erster Linie die Breitensportarten Fußball und Turnen.

Für weitere im Verein betriebene Sportarten bestehen die Abteilungen Reiten, Schützen, Tennis, Tischtennis und Kampfsport. Es können mit Genehmigung des Vorstandes weitere Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein. Soweit erforderlich können die Abteilungen Abteilungsordnungen aufstellen, die jedoch der Satzung des Vereins nicht widersprechen dürfen und vom Vorstand zu genehmigen sind.

Wichtige Fragen und Probleme müssen die Abteilungsleiter jeweils dem Vorstand, erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und evtl. weiterer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung. Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig, die ihrerseits vom Beirat bestätigt werden muss. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter und Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins. Es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Abteilungen, die aufgrund von Sonderbeiträgen eine selbständige Kassenführung haben, sind zunächst für die Wirtschaftlichkeit ihres Sportbereiches selbst verantwortlich.

Die Abteilungskassen sind nach den Richtlinien der Vereinsbuchführung zu führen und regelmäßig vom Vorstand Finanzen zu überwachen. Kassenabrechnungen sind mindestens halbjährlich dem Vorstand Finanzen zur Verbuchung zu übergeben. Der

Jahresabschluss ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand Finanzen zur Abstimmung zu übergeben.

Der Vorstand Finanzen hat bis spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und denselben sofort den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfung durchführen können.

§ 12 Haftungsausschluss im Verein

„Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.“

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Stadtteil Rottenbauer zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Vereinsregistergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Mitgliederbeschluss

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Vereinsregistergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beziehen.

Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 09.06.1997 und mit Änderungsbeschluss vom 16. Oktober 2009 und dem weiteren Änderungsbeschluss vom 28. März 2026 beschlossen. Die Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.